

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2024

## **Einwohnerfragestunde**

Aus der Einwohnerschaft wurde folgendes vorgetragen:

1. In der Straße „Im Buhnert“ wird die Verkehrssituation bemängelt. Aufgrund des zahlreichen Radverkehrs sowie parkender Fahrzeuge bestehe eine ständige Gefahrensituation, die insbesondere in Notfällen für z. B. Fahrzeuge der Feuerwehr oder Kranken-/Notfallwagen ein Problem darstellen kann. Der Vorsitzende will die Thematik der VGV als Straßenverkehrsbehörde besprechen. Dies gilt auch für die Anbringung einer Haltelinie „Im Pergreg/Im Buhnert
2. Im Bereich des Friedhofes werden die straßenbegleitenden Parkstreifen zumindest teilweise von Dauerparkern benutzt. Dies führe zu einer starken Einschränkung für die Friedhofsbesucher. Der Ortsgemeinde sind diese Hinweise inzwischen ebenfalls bekannt. Mögliche Lösungsansätze (z. B. Einschränkung der Parkzeiten) sollen in der nächsten Sitzung des Bau-, Umwelt- und Agrarausschusses besprochen werden.

## **Mitteilungen**

- Für die Renaturierung des Orschbaches hat das Land der VG Wittlich-Land eine 100 % Zuwendung bewilligt. Die Maßnahme kann nun ausgeschrieben und umgesetzt werden.
- Auf der A 1 herrscht nach der Erneuerung seit dem 08.11.2024 wieder freie Fahrt.
- Die Kita Hetzerath hat von Westenergie den mit 500,00 € dotierten Klimaschutzpreis für das Projekt „Kleine Klimaschützer unterwegs“ verliehen bekommen.
- Patrick Kastler hat an den Förderverein der Kita einen Scheck über 2.000,00 € der Firma Fingerhaus überreicht. Das Unternehmen hat im Neubaugebiet mehrere Häuser errichtet.
- Die Arbeiten für den Bau des Funkmastes oberhalb von Erlenbach haben begonnen.
- Am 09.12.2024 findet eine UBA-Sitzung statt, zu der in den nächsten Tagen eingeladen wird.
- Die Familie Lehnertz hat für die großartige Unterstützung in sämtlichen Angelegenheiten von Pater Rudi zu Lebzeiten und in den letzten Monaten gedankt.

## **Grundsteuerreform - Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab 2025**

### **Grundsätzliches zur Grundsteuerreform**

Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden. Die Grundsteuer wird auf den Grundbesitz erhoben. Hierzu gehören Grundstücke einschließlich der Gebäude (Grundsteuer B) sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A). Gezahlt wird sie grundsätzlich von den Eigentümerinnen und Eigentümern.

Wie allgemein bekannt ist, wird die Erhebung der Grundsteuer zum 01.01.2025 umfassend reformiert. Die Reform der Grundsteuer wurde durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig. Zentrales Ziel der Reform nach dem sog. Bundesmodell ist eine stärker an den tatsächlichen Wertverhältnissen der Immobilien orientierte Grundsteuerbelastung. Als Grundlage dienen v. a. der Wert des Grund und Bodens, bei Wohngrundstücken (z. B. Ein- und Zweifamilienhäusern) zusätzlich die durchschnittlichen Nettokaltmieten am jeweiligen Standort, bei Nichtwohngrundstücken (z. B. Gewerbegrundstücken) zusätzlich die gewöhnlichen Herstellungskosten.

### **Festlegung der neuen Hebesätze ab dem 01.01.2025**

Die Grundsteuer wird für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Der dazugehörige Hebesatz wurde bisher in den entsprechenden Haushaltssatzungen festgesetzt. Der Hebesatz gilt grundsätzlich bis zum Erlass eines neuen Hebesatzes fort. Daher war es bislang kein Problem, wenn die Haushaltssatzung mit dem neuen Hebesatz erst nach Ablauf des festzusetzenden Kalenderjahres in Kraft getreten ist, da die vorherigen Hebesätze durch diese Regelung weiterhin Gültigkeit entfalten.

Mit der Reform wird diese Fortbestandsregelung zum 31.12.2024 außer Kraft gesetzt. Insofern ist es erforderlich, dass zu Beginn des neuen Hauptveranlagungszeitraums am 01.01.2025 gültige Realsteuerhebesätze existieren. Da vorliegend nicht davon auszugehen ist, dass diese noch im laufenden Jahr fristgerecht mittels einer Haushaltssatzung rechtskräftig festgesetzt werden können, ist der Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich. Ein entsprechender Satzungsentwurf lag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

### **Aufkommensneutralität**

Das Aufkommen der Grundsteuer steht den Kommunen zu. Im Reformprozess wurde auch betont, dass das Aufkommen der Grundsteuer in der einzelnen Kommune allein in Auswirkung der Reform nicht steigen soll (Aufkommensneutralität). Das bedeutet: Wenn die Summe der Immobilienwerte in einer Kommune insgesamt durch die Reform steigt, eröffnet sich der Kommune die Möglichkeit, den Hebesatz zu senken, um das gleiche Aufkommen wie vor der Reform zu erzielen. Sinkt die Summe der Immobilienwerte in einer Kommune, kann dies ein Anlass dafür sein, den Hebesatz entsprechend zu erhöhen.

Unabhängig von der Reform kann es allerdings andere Gründe dafür geben, dass ein Gemeinderat einen höheren Hebesatz beschließt, etwa um den Gemeindehaushalt zum Ausgleich zu bringen oder um die Finanzierung eines Projekts sicherzustellen.

Das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz hat auf Basis der erläuterten Veränderungen Hebesätze für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B errechnet, von denen nach aktuellem Stand der Auswertung (September 2024) erwartet werden darf, dass sie in 2025 zu einem ungefähr gleichen Aufkommen führen wie in 2024.

Danach sollte die Gemeinde bei der Grundsteuer B den Hebesatz von 380 v.H. auf 392 v.H. erhöhen.

Generell bleibt allerdings festzuhalten, dass die Reform - losgelöst von der Entscheidung der Kommune - zu Belastungsverschiebungen innerhalb der Gemeinde kommen wird. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium ausgeführt: *„Mit der Reform der Grundsteuer wird keine Veränderung des Grundsteueraufkommens insgesamt verfolgt. Die Neubewertung sämtlicher wirtschaftlicher Einheiten des Grundbesitzes führt jedoch unweigerlich zu individuellen*

*Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerobjekten. Einige Eigentümerinnen und Eigentümer werden also mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar.“*

## **Höhe der Hebesätze**

Die vorgenannten Ausführungen machen deutlich, wie diffizil die Entscheidung über die Hebesatzhöhe ist. Auch besteht die Gefahr, dass die Verantwortlichkeit für faktisch höhere Realsteuern am Ende ausschließlich bei den Gemeinden gesehen wird, auch wenn die höhere Steuerlast ihre Ursache in der bundes- und landesgesetzlich geregelten Grundsteuerreform findet.

Die Gemeinden müssen in der Beratung der Satzung darüber entscheiden, ob sie zunächst ihre bisherigen Sätze beibehält oder ob sie, insbesondere bei deutlichen Abweichungen des Steueraufkommens, die Hebesätze anpasst.

Bei dieser Entscheidung ist neben obigen Ausführungen jedoch weiter zu berücksichtigen, dass die Gemeinden nach den bisherigen Festlegungen im Landesfinanzausgleichsgesetz bei der Berechnung ihrer Steuerkraft

1. bei der Grundsteuer A einen Hebesatz von 345 v. H und
2. bei der Grundsteuer B einen Hebesatz von 465 v. H.

angerechnet bekommen.

Wenn diese (Nivellierungs-)Sätze bei den individuellen Festsetzungen in der Gemeinde nicht erreicht werden, müssen trotzdem von den nach diesen Sätzen berechneten Steuereinnahmen die Verbandsgemeinde- und Kreisumlage gezahlt werden.

Darüber hinaus könnte sich ein Zurückbleiben hinter den Nivellierungssätzen auch nachteilig auf die Inanspruchnahme von Fördermittelprogrammen auswirken.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf.

Die Hebesätze sollen demnach in folgender Höhe festgesetzt werden:

Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	380 v. H.
Gewerbesteuersatz	380 v. H.

Sie bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert, was zu Mindereinnahmen von ca. 22.000 € für die Gemeinde führt.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Bauangelegenheit;**

#### **Bauantrag zum Neubau einer Reithalle, eines Longierzirkels, Bewegungsplatzes und Außenboxen auf dem Grundstück Gemarkung Hetzerath, Flur 13, Parzellen 63/1 und 63/2 (Außenbereich)**

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB. Dabei geht der Rat davon aus, dass die Privilegierungstatbestände nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind

Die Erschließung für ein privilegiertes Bauvorhaben ist gesichert.

Nach Abschluss der Aussprache fasst der Rat den folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zurück, bis die beim Antragsteller angeforderten Unterlagen zur geordneten Oberflächenentwässerung einschl. Rückhaltevorrichtungen vorlegt wurden.

#### **Abriss einer Scheune im Bereich des Seitenweges "Goldener Ecken" in der Hauptstraße**

Die Ortsgemeinde hat das 248 qm große Grundstück „Flur 17, Parz. 119“ mit aufstehender Scheune im Seitenweg „Goldener Ecken“ („Hauptstraße“) von Privat erworben.

Die Scheune befindet sich in einem schlechten Zustand und soll abgerissen werden.

Für die zukünftige Gestaltung der Fläche sind noch Vorschläge auszuarbeiten.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, die Scheune auf dem Grundstück „Flur 17, Parz. 119“ abreißen zu lassen.

Ortsbürgermeister Monzel wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

#### **Anschaffung weiterer Klimageräte für die Kita**

In 2022 wurden in drei Räumen im Obergeschoss der Kita Klimageräte eingebaut.

Von der Fraktion „Lebendiges Hetzerath“ wurde nunmehr angeregt zwei weitere Räume im Obergeschoss zu klimatisieren.

Der Gemeinderat verweist die weitere Vorberatung in den Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss.

#### **Ausbau von Wirtschaftswegen**

##### **a) Information**

##### **b) Beantragung von Fördermitteln**

##### **a) Information**

Das mit der Planung beauftragte Ing. Büro Boxleitner aus Trier hat inzwischen die Entwurfsplanung für die von der Ortsgemeinde geplanten Wirtschaftswegebaumaßnahmen

- Erlenbach – Verbindung L 49/K 39
- Im Seifen – Buhnerstraße und
- Im Liefental – In d. Held

erstellt und den entsprechenden Förderantrag vorbereitet.

Gemäß fachtechnischer Kostenschätzung belaufen sich die Bruttobaukosten aller 3 Wirtschaftswegeabschnitte auf insgesamt 1.538.000,00 Euro. Zur Mitfinanzierung der Baukosten hat das DLR Mosel nach der örtlichen Überprüfung vom 21.04.2021 für die v. g. Wirtschaftswege vorbehaltlich der Vorlage eines konkreten Förderantrages die Förderfähigkeit in Aussicht gestellt.

## **b) Beantragung von Fördermitteln**

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dass der Förderantrag entsprechend der erstellten Entwurfsplanung zur Bewilligung vorgelegt werden soll. Die Verwaltung wird mit der Vorlage der Antragsunterlagen beauftragt.

### **Bauangelegenheit;**

#### **Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Ladens in ein Bistro auf dem Grundstück Gemarkung Hetzerath, Flur 15, Parzelle 78 (Hauptstraße)**

#### **Beschluss zur geplanten Ersetzung des versagten gemeindlichen Einvernehmens**

Die Beurteilung des o.a. Bauvorhaben richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauen im Innenbereich.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Ortsbürgermeister Monzel hat auf Grund der Ermächtigung in § 3 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hetzerath zu dem Bauantrag eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nicht erteilt, weil nach seiner Ansicht die Anzahl der nachgewiesenen Stellplätze unzureichend ist.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat mit Schreiben vom 10.10.2024 mitgeteilt, dass der Nachweis der erforderlichen Anzahl an Stellplätzen nicht zu dem oben beschriebenen und der Gemeinde zustehenden Prüfumfang des § 34 BauGB gehört, so dass das Einvernehmen aus diesem Grund nicht versagt werden darf.

Der Stellplatzbedarf wurde von der KV überprüft mit dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Anforderungen des § 47 Abs. 2 Landesbauordnung (LBauO) als erfüllt angesehen werden.

Die KV weist darauf hin, dass danach bei einer Nutzungsänderung Stellplätze nur in solcher Zahl nachzuweisen sind, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Vorliegend ergibt sich im Vergleich zu der zuletzt genehmigten Nutzung kein Mehrbedarf an Stellplätzen.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Kreisverwaltung, das versagte Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 71 LBauO zu ersetzen.

Der Vorsitzende informiert den Rat, dass er mit der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Kreisverwaltung Rücksprache genommen hat und man ihm Einsicht in die erwähnte zuletzt genehmigte Nutzung gewährt hat.

Des Weiteren informiert er den Rat, dass der Bürgermeister einer anderen Ortsgemeinde aus der VG Wittlich-Land in einem ähnlich gelagerten Fall ohne Erfolg gegen diese Rechtsauffassung der KV vorgegangen ist.

Die Angelegenheit wird diskutiert, abschließend fasst der Rat den folgenden Beschluss:  
Die Gemeinde erteilt dem Vorhaben **nicht** das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

### **Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan Wittlich-Land - Vorabbeteiligung der Ortsgemeinden**

Die Ortsgemeinde Hetzerath plant die Verlegung der bisherigen Tennisplätze in Verlängerung des „Kirchgäßchens“ an einen neuen Standort westlich der gemeindlichen Sportplätze. Ebenfalls wird an dem geplanten neuen Standort der Tennisanlage eine Skaterbahn hergestellt.

Mit Wegfall der Tennisplätze am Altstandort sollen die dortigen Flächen als innerörtliche Grünflächen „Mehrgenerationenpark“ genutzt werden.

Die Ortsgemeinde Hetzerath wünscht eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land im Zuge der anstehenden Gesamtfortschreibung.

Der Gemeinderat beantragt bei der Verbandsgemeinde Wittlich-Land aus dem in der Sachdarstellung beschriebenen Anlass die Änderung bzw. die Aufnahme folgender Flächen im Zuge der Gesamtfortschreibung:

1. Aufnahme von Grünflächen westlich der gemeindlichen Sportplätze mit der Zweckbestimmung zur Nutzung als neue Tennisplätze mit Vereinshaus sowie einer Skaterbahn.
2. Änderung der Flächennutzung „Grünflächen-Tennisanlage“ am Altstandort Tennisplätze in Verlängerung des „Kirchgäßchens“ als „Grünflächen“.
3. Bei der Flächendarstellung sollen weiterhin am Standort in Verlängerung des „Kirchgäßchens“ die aktuellen Flächennutzungen für die Kindertagesstätte berücksichtigt werden.

Die Abgrenzung der jeweiligen Flächen ist aus den Anlagen zur Sitzungsniederschrift ersichtlich.

### **Anfragen**

1. Ein Ratsmitglied weist auf Änderungen in der StVO im Hinblick auf die Festlegung von Geschwindigkeitsbegrenzungen in der Ortslage hin. Lt. Ortsbürgermeister Monzel hat die Ortsgemeinde für die Ortslage bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h beantragt.
2. Ein Ratsmitglied wurde von Bewohnern im Haus Daniel angesprochen. In den Tür- und Eingangsbereichen der Einrichtung sei zumindest teilweise der Zugang besonders für Menschen mit Beeinträchtigungen beschwerlich. Der Ortsbürgermeister wird der

Einrichtungsleitung den Hinweis zukommen lassen.

Weiterhin spricht das Ratsmitglied die schlechte Tonqualität der Lautsprecheranlage auf dem Friedhof an Allerheiligen an. Lt. Ortsbürgermeister Monzel verfügt die Ortsgemeinde über eine neue Anlage. Allerdings führte die Kirchenverwaltung an Allerheiligen die Segnung mit einer eigenen Lautsprecheranlage durch. Eine Anfrage zur künftigen Nutzung des Pfarrhauses beantwortete der Ortsbürgermeister.

3. An die Aufstellung von zwei Straßenleuchten an dem Fußweg „Süßwiese/An der Straßmühle“ soll Westenergie nochmals erinnert werden.
4. Auf den Hinweis eines Ratsmitgliedes zur bisher nicht ordnungsgemäßen Wiederherstellung von Aufbruchflächen beim Glasfaserausbau berichtet der Vorsitzende, dass alle betroffenen Bereich vor Ort besprochen wurden und eine fachgerechte Ausführung zugesagt wurde.
5. Ein Ratsmitglied berichtet über Beschwerden bei der Nutzung der Fahrradboxen am Bahnhof. Lt. Ortsbürgermeister Monzel werden die Boxen hinsichtlich der Belegung regelmäßig kontrolliert. Beschwerden können unmittelbar an den Ortsbürgermeister gerichtet werden. Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung müssen die Schlösser, soweit erforderlich, ggfs. aufgebrochen werden.
6. Auf Nachfrage berichtet der Vorsitzende über die Entfernung eines asiatischen Hornissennestes in einer Hecke am Fußweg „Auf Fallert“.
7. Bezüglich der Parksituation im Bereich des Bahnhofes berichtet der Vorsitzende, dass am Buswendeplatz ein Halteverbot angeordnet wird. Ergänzend informiert er über die anstehenden Baumaßnahmen der DB Bahn an der Gleisanlage, dem Stellwerk sowie Bahnübergang.

**Werner Monzel, Ortsbürgermeister**